

Anpassung der Geschäftsordnung vom 29.05.2018 gültig ab 17. Mai 2022

Geschäftsordnung

für den

Bildungsbeirat

des

**DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. -
Technisch-wissenschaftlicher Verein**

§ 1 Zweck

Nach § 16 der DVGW-Satzung hat der DVGW ein Berufsbildungswerk eingerichtet.

Nach § 12 der DVGW-Satzung können vom DVGW-Präsidium zur Beratung in Fachfragen und zur Begleitung bestimmter Aufgaben des DVGW Beiräte gebildet werden.

Das DVGW-Präsidium hat entsprechend § 12 Ziffer 3 der DVGW-Satzung einen Bildungsbeirat gegründet, der zur Vorbereitung und Begleitung von Initiativen und Maßnahmen der beruflichen Bildung und der beruflichen Qualifikation dient und Lenkungsgremium im Sinne von § 16 Ziffer 3 DVGW-Satzung ist.

Nachfolgendes regelt die Organisation und Arbeitsweise des Bildungsbeirats.

§ 2 Zusammensetzung des Bildungsbeirates

2.1 Dem Bildungsbeirat gehören an

- DVGW-Vorstand;
- der Leiter der DVGW Einheit Berufliche Bildung;
- ein Vertreter der DVGW-Landesgruppen;
- ein Vertreter der DVGW-Bezirksgruppen;
- ein Vertreter der gas- und wasserfachlichen Berufsbildung im Hochschulbereich;
- die Obleute der zugeordneten Bildungsgremien
- weitere Vertreter aus Mitgliedsunternehmen

2.2 Die Mitglieder des Bildungsbeirats werden gemäß § 12 Ziffer 6 der DVGW-Satzung auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium gewählt.

2.3 Die Mitglieder des Bildungsbeirats sollen in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Die Entsendung von Vertretern ist nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden möglich.

2.4 Der Bildungsbeirat wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung des Bildungsbeirats liegt beim Leiter der DVGW Einheit Berufliche Bildung.

2.5 Der Vorsitzende des Bildungsbeirats ist geborenes Mitglied im DVGW-Präsidium

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Bildungsbeirat übernimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben die notwendigen Koordinierungs- und Lenkungsaktivitäten für die Bildung im DVGW. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu

- Freigabe von Empfehlungen und Standards für Aus- und Weiterbildungsfragen in der DVGW-Bildung
- Verabschiedung von DVGW-Bildungsabschlüssen und zugehörigen Fortbildungsregelungen
- Festlegungen zur Einordnung von Handlungskompetenzen (z.B. Freigabe QRT)

Empfehlungen zu

- Begleitung der Ermittlung des zukünftigen Qualifikationsbedarfs der Fach- und Führungskräfte in der Energie- und Wasserversorgung
- Strategische Begleitung der operativen Arbeit in der DVGW-Berufsbildung inkl. Nachwuchsförderung
- Steigerung der Qualität in der DVGW-Berufsbildung
- Ausbau von Kooperationen mit Verbänden (nicht operativ)
- Ausbau von Kooperationen mit Hochschulen
- Entwicklung und Umsetzung neuer Themen (Impulsgeber, z.B. Energiewende, Digitalisierung)
- Begleitung internationaler Bildungsprojekte (z.B. ERASMUS)
- Unterstützung der Fachkräfte-Nachwuchsförderung im gewerblich-technischen und akademischen Bereich
- Begleitung und Sicherung des zeitnahen Transfers aus der Facharbeit in Bildungsangebote, insbesondere bei Bildungsmaßnahmen zur Erfüllung der Qualifikationsanforderungen aus dem Regelwerk
- Lenkung der DVGW-Mitarbeit bei DIHK, BIBB u.a. im Bereich der öffentlich-rechtlichen Berufsabschlüsse

§ 4 Arbeitsweise und Beschlussfassung

- 4.1 Der Bildungsbeirat tagt in der Regel zweimal jährlich, vorzugsweise im April/Mai und im November/Dezember. Bei Bedarf finden auf Einladung des Vorsitzenden Sondersitzungen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Es kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Die Mitglieder nehmen grundsätzlich persönlich teil. Bevollmächtigte Vertreter können mit Zustimmung der anderen Mitglieder zugelassen werden.
- 4.2 Der Bildungsbeirat entscheidet durch Beschluss. Der Bildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.
- 4.3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes

Mitglied mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt. Bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist Stellvertretung unzulässig. Die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- 4.4 Der Bildungsbeirat kann zur Beratung von Einzelthemen Gäste zu den Sitzungen einladen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- 4.5 Für die notwendige Begleitung und Anpassung der beruflichen Bildung und die Entwicklung und Legitimation neuer Qualifizierungsstandards in der DVGW-Berufsbildung verfügt der Bildungsbeirat über eine eigene erweiterte Gremienstruktur. Der Bildungsbeirat kann darüber hinaus für die Bearbeitung von einzelnen Themenbereichen der Berufsbildung weitere feste oder temporäre Gremien einsetzen.
- 4.6 Die Arbeit im Bildungsbeirat unterliegt der Vertraulichkeit. Sitzungsberichte und Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder und Gäste bestimmt. Die Mitglieder dürfen jedoch die Stellen, von denen sie autorisiert wurden, intern unterrichten. Eine Unterrichtung nachgeordneter DVGW-Bildungsgremien durch die im Bildungsbeirat vertretenen Obleute oder gremienbetreuende Mitarbeiter der DVGW-Berufsbildung ist davon unberührt. Eine Veröffentlichung oder eine öffentliche Bezugnahme auf Beratungsunterlagen bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Geschäftsführung oder des Vorsitzenden
- 4.7 Sitzungsberichte werden von der Geschäftsführung des Bildungsbeirats erstellt und vom Vorsitzenden genehmigt. In den Sitzungsberichten sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Bildungsbeirats anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Die Mitglieder des Beirats erhalten den genehmigten Sitzungsbericht

§ 5 Amtsniederlegung, Abberufung

- 5.1 Ein Mitglied des Bildungsbeirats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder dem Vorsitzenden des Bildungsbeirats niederlegen. Der Vorsitzende des Bildungsbeirats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber der Geschäftsführung.
- 5.2 Jedes Mitglied des Bildungsbeirats kann jederzeit durch Beschluss des DVGW-Präsidiums abberufen werden.
- 5.3 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Unzulässigkeit der Weitergabe von Unterlagen nach § 4.6 dieser Geschäftsordnung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einschränkung und ohne zeitliche Begrenzung fort.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Inhaltliche Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch das DVGW-Präsidium.
- 6.2 Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch das DVGW-Präsidium in Kraft und ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Geschäftsordnung des Bildungsbeirats.

Beschlussfassung und Verabschiedung:
Sitzung DVGW-Präsidium am 17.05.2022